



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 9. Januar 2020

Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Verordnungsrevision mit einem Ergänzungsantrag zu.

In Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV wird weiterhin, wie bereits in Art. 9 Abs. 1 VBVV, gesagt, dass Verträge von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger mit der Bank oder Versicherung abzuschliessen sind. Stellt man auf den verwendeten Wortlaut ab, kann die betroffene Person, für die eine Beistandschaft besteht, mit der Bank oder Versicherung keine Verträge mehr abschliessen. Dies trifft jedoch nur auf umfassende Beistandschaften gemäss Art. 398 ZGB zu oder wenn bei der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2 ZGB bezüglich Vertragsabschlüssen mit einer Bank oder hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt wurde. Solche Konstellationen stellen in der Praxis eher den Ausnahmefall dar (vgl. Statistik der KOKES). In der Praxis bleibt bei rund 90% der errichteten Erwachsenenschutzmassnahmen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bestehen. Daher erweist sich die Formulierung in Art. 11 Abs. 1 VE-VBVV als zu eng. Das Belassen dieser Formulierung würde dazu führen, dass es der betroffenen Person entgegen den quasi zivilrechtlichen Anordnungen der KESB verwehrt wird, selbst Verträge mit Banken abzuschliessen und z.B. ein Konto für den persönlichen Unterhalt zu eröffnen oder eine Mastercard für ein solches Konto zu beantragen.

Antrag auf Änderung:

Bestehende Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten bleiben von der Errichtung einer Massnahme des Erwachsenenschutzes im Grundsatz unberührt. Verträge, die während des Bestehens einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme abgeschlossen werden, sind im Namen der betroffenen Person von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger oder von der diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten betroffenen Person selber abzuschliessen.



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)